

Profess. in Alenberg

Die Urstände
des Staats = Rechtes
überhaupt, und besonders
im Deutschen Reiche.

Samt beigefügter Geschichte
der bischöflichen Wahlkapitulationen.

Welche
nebst erlesenen Sätzen
aus dem allgemeinen Deutschen
und besondern
Kur- und Erzstift- kölnischen Staatsrechte
unter dem Vorsey

Josephs Vitalian Lomberg,

des uralten Erzdiakonal- Münsterstiftes in Bonn Kapitularn,
des Deutschen Staatsrechtes öffentlich- ordentlichen Lehrers, des akademisch-
juridischen Kollegiums zeitlichen Direktorn.

an dem 6 Tage Monats September 1784

Vormittags von 9 bis 11

in dem größern Hörsaale

der kurfürstlich- Maxischen Akademie,

zur dießjährig- feierlichen End- Uebung

öffentlich vertheidigen wird

Johann Joseph Verkenius, aus Köln,

des Staats- Kirchen- und Bürgerrechtes Befliffener.

Bonn, gedruckt bei Joh Fried. Abshoven, kurfürstl. Akademie-
Buchdruckern.

Jun. jur. 38

Diss. jur. 38
23e.

1371 396 01

Dem

Hochwürdigst-Durchlachtigsten Fürsten
und Herrn,

Herrn Maximilian Franz,

Erzbischofen zu Köln,

Des heiligen römischen Reiches durch Italien
Erzkanzlern und Kurfürsten,

gebohrnen Legaten des heiligen apostolischen
Stuhls zu Rom,

Königlichen Prinzen von Hungarn und Böhmen,

Erzherzogen zu Oesterreich,

Herzogen zu Burgund und Lothringen ꝛc.

Administratoren des Hochmeisterthums in Preußen,

Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen,

Fürst-Bischofen zu Münster,

in Westphalen und zu Engern Herzogen,

Grafen zu Habsburg und Tyrol ꝛc.

Burggrafen zu Stromberg

ꝛc. ꝛc.

Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

Hochwürdigst: Durchlachtigster Erzbischof und Kurfürst,
gnädigster Fürst und Herr!

Es ist kein größeres Glück des Staates, als der Besitz eines rechtschaffenen und weisen Regenten, der sich selbst und den Menschen, die Macht der Leidenschaften und der Vorurtheile, seine eigenen und des Unterthanen Pflichten kennt: gute Menschen und gute Bürger zu beurtheilen, Talente zu schätzen und zu ermuntern, für der Unterdrückung zu schätzen, und jedes seinem Werthe gemäß, zum Besten des Staates, in Thätigkeit zu setzen und darinn zu unterhalten weiß: der als Fürst niemand zu schaden, als Vater allen zu nützen trachtet*, ist, sage ich, kein größeres Glück des Staates, als der Besitz eines solchen wahrhaftig großen Regenten? So ist es dahingegen eine der größten bürgerlichen Pflichten des Unterthans, solch ein Glück dem erhabensten Urheber desselbigen, wie einem Menschenbeglückenden Erden-Gott werththätig zu verdanken, und mit all möglichem, seiner bürgerlichen Amts-Pflicht entsprechenden Dank-Opfer, zu vergelten.

Ja, Durchlachtigster Erz-Fürst! auch wir sind Glieder eines Staates, den die Vorsicht bereits mit solchem Glücke gesegnet hat, das wir in seinem ganzen unaussprechlichen Maße fühlen, und das nach Jahrhunderten unsrer spätesten Nachkömmlinge uns mißgönnen, oder sich zurücke wünschen werden.

Hat:

* Qualis apud Vetere divus regnabat Ulysses,
Qui nulli Civis dicto factove nocebat,
Scilicet hoc hominem Diis immortalibus æquat.

Virgilius.

Hatten aber unsre gesegnete Vorfahrer ihre größte Wohlthat den meisten so an Geist und Tugend, wie an erhabenster Geburt gleich großen Regenten zu verdanken, einem Bruno, dem Sohne Heinrichs I. und Bruder Ottoneus des Großen:—einem Gero, Herzoge aus Sachsen, und Markgrafen der Lausitz:— Hermann II. Pfalzgrafen bei Rhein:— Hermann III. einem Herzoge in Sachsen:— Friederich I. Markgrafen aus Kärnten:— Hermann IV. Landgrafen in Hessen:— Ernest, — Ferdinand, — Maximilian Heinrich, — Joseph Clement — und Clement August, fünf Herzogen in Bayern; So haben um so vielmehr auch wir in gegenwärtigem Augenblicke die schönste Aussicht in die glücklichste Zukunft, wo wir, Durchlauchtigster! in Deiner erhabensten, an Geburt, Geist und Tugend gleich großen Person, den Sohn der großen Theresen, und den Bruder Josephs des Großen, den erstern Erzherzog aus dem Oesterreichisch-kaiserlichen Hause, auf dem Erz bischöflich-turfürstlichen Böhmer Throne verehren, darauf noch Jahrhunderte zu verehren, — andeten zu dürfen wünschen.

Dem Ewigen und Dir seinem Gesalbten verdanken wir das größte Glück des Staates, wovon Deine weiseste Regierungsanstalten, und die wirkliche Ausübung so vieler angeerbten königlichen Tugenden, den staunenden Unterthan bereits so sehr überzeugen.

Ja, Durchlauchtigster Kurfürst! von regen patriotischen Empfindungen durchdrungen, fühlen wir unser ganzes gegenwärtiges und künftiges Wohl in seiner unaussprechlichen Güte. Könntest Du nur, wie die uns segnende Vorsicht, — in aller Herzen lesen!

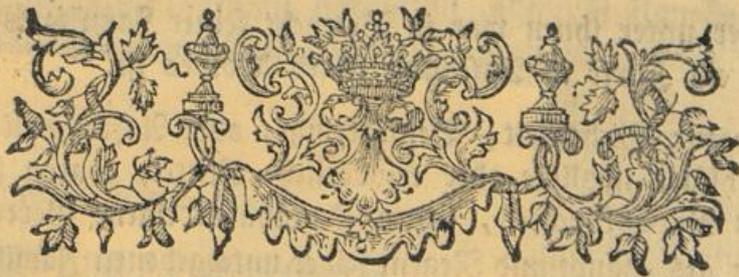
Dahingegen erkennen wir auch unsre eben so große Pflicht, Dir dem erhabensten Urheber unseres Glückes, dafür nicht so mit Worten, als vielmehr in dem Werke selbst, alle nur möglichen, unserm bürgerlichen Amts-Berufe entsprechenden Dank-Opfer entgegen zu tragen, und gemeinschaftlich vor Deinem Throne niederzulegen.

Ist hierunter auch Gegenwärtiges, dem dahiesig-Zehnjährigen Lehrstuhle des Deutschen Staatsrechtes, so wie dem Vortheile künftiger Zuhörer, und folglich unserm bürgerlichen Amts-Berufe entsprechend, so erwartet unter andern auch dieses unser pflichtmäßiges, obwohl sonst geringfügiges Opfer, von der Höhe Deines Ers-Fürstlichen Thrones, eines Landesväterlichen mildesten Anblickes gewürdiget zu werden.

Die Vorsicht des Ewigen leite Dich Ihren und unsern Liebling in dem schönsten Frühlinge der Jahren, von Glück zu Glück, bis zu dem entferntesten Winter des eisgrauen Alters! Sie sehe von unsern Tagen den Deinigen neue Jahren zu, und schütze unser Leben für dem entsetzlichsten Unglücke, einst bei der schaudervollsten Baare Maximilian Franzens, für Gram— zu erliegen. Wir erstorben mit diesem Wunsche der gefühlvollsten Herzen
Deine

Hochwürdigst-Durchlauchtigster!

unterthänigst-treu-gehorsamste
Author und Vertheidiger.



Die Urstände
des Staats = Rechtes überhaupt,
und besonders im
deutschen Reiche.

Nirgends in der Urwelt bis auf die Sündflut ist die Spur eines bürgerlichen Regiments, mithin eben so wenig der Ursprung des Staats- und Bürger-Rechtes anzutreffen.

Kein Denkmal, keine Annale ist aus derselben übrig. Nur wenige dunkle Nachrichten von dem Anfang aller Dinge, hat die Sage unter Aegyptiern, Chaldäern, Phöniziern und Hebräern erhalten, die lange nachher Moses der Gesetzgeber der letztern, und ältester Annalist der Welt, schriftlich verzeichnet hat.

Lebten unsere Stammväter der Urwelt in dem ihnen angebohrenen Stande der Gleichheit und Unabhängigkeit blos nach dem Gesetze der Natur, so hatte solches jedoch die ihnen eigene Familien dem hausväterlichen Regiment unterworfen.



Jeder unter ihnen war in Betracht seiner Familie was heut zu Tage ein Fürst in Ansehung seines Volkes ist.

Alle zur Sicherheit, Beförderung, oder Aufrechthaltung der Hauswohlfart nützliche oder erforderliche Mittel, waren so viele, kraft des Natur-Rechtes, jedem Hausvater eigene Gerechtsame, welche er als Haupt und Regent seiner untergebenen Familie, darüber unumschränkt auszuüben hatte.

Hieher gehörte das Recht, das Hauswesen nach Willkühr einzurichten; den äußerlichen Gottesdienst anzuordnen; Gesetze vorzuschreiben, die Uebertreter zu strafen, mit andern Familienvätern Schutz- und Sicherheitsbündnisse zu schließen &c.

Beispiele davon liefert der natürliche Frei- und Gleichheitsstand der Vorwelt bald nach der Sündflut, wo Jakob seiner Familie das Gesetz von Abschaffung fremder Göttern vorschreibt, und Judas wegen vermeintlichen Ehebruchs, seine Schwägerinn die Thamar zum Scheiterhaufen verdammt; auch Abraham, Isaac und Jakob mit andern Familienvätern sich in Anarchien oder Schutz- und Trugbündnisse einlassen, um mit vereinten Kräften den Anfällen übermächtiger Räuber zu begegnen, und sich einander die innere und äußere Sicherheit dadurch zu gewähren.

Allein wie wenig konnten die außer dem bürgerlichen Regiment in dem natürlichen Gleich- und Freiheitsstande getroffene Anarchien, dem neuen Menschengeschlechte aus Noahs Söhnen, jene Eintracht und Sicherheit, oder jenes göldene Zeitalter zu wege bringen, wovon das Blend- und Fabelwerk der Dichter, dem entfernten Auge der spätern Nachwelt, einst so viel reizendes vormalte?

Schon

Schon in der Urwelt nährte die allererste Familie den abscheulichsten Brudermörder, und wie bald nach der Sündflut hatte die Vorwelt ihre Riesen oder Tyrannen, wie die Schrift sagt, das ist: übermächtige gewaltige Räuber? Gen. VI. 4.

Geriethen diese in die Hände deren für ihre Sicherheit wider sie vereinigten Familienväter, so erkaufte jene von ihren Ueberwindern das verwürkte Leben mit dem Verluste ihrer natürlichen Freiheit: sie geriethen also rechtmäßig in die Knechtschaft, damit sie nicht mehr schaden könnten, und so entstand, selbst aus der Ordnung der Natur, unter freigebornen Menschen, einer und anderer Seits, das Recht der Herrschaft und Dienstbarkeit.

So wie das Menschengeschlecht überhaupt durch fortdauernde Erzeugungen, also wurden auch, besonders hierdurch, viele Familien vor und nach zahlreicher und daher mächtiger und gewaltiger.

Mit ihnen wuchse die Macht der Leidenschaften in gleichem Grade.

Die in Anarchien vereinigte, und dabei Rechtsgleiche unabhängige Familienväter entzweiten und empörten sich einer wider den andern: sie zerrissen die heiligsten Verträge ungestraft; ohne Richter und Oberhaupt, rieben sie untereinander sich selber auf: in dem natürlichen Gleich- und Freiheitsstande war keine Sicherheit mehr zu hoffen: man dachte auf kräftigere Mittel selbige endlich zu erlangen.

Man vergleiche den alles zerrüttenden Stand angebohrner Gleichheit, Frei- und Unabhängigkeit, nun genauer und aufmerksam



merklicher mit dem, nicht so aus der Natur, als ihrer Ordnung ist erwünschtern und der Glückseligkeit des Menschen angemessnern Stande der Ungleichheit und Unterwürfigkeit:

Erfahrung hatte die Triebe zur bürgerlichen Gesellschaft vor und nach vergrößert:

Sah man auf der einen Seite den Verlust natürlicher Freiheit, so wurde man auf der andern, zu gänzlicher Schadloshaltung, nebst Schutz, Sicherheit, und Rechtspflege, noch viele andere die schönsten so lange vermisten Vortheile gewahr, welche nur unter dem Regimente zu hoffen waren.

Ganze Horden freier unabhängiger Hausväter, samt ihren Familien, traten auf ebenen Wegen der Eintracht nun näher zusammen, und vereinigten sich enger in größern erweiterten Gesellschaften:

Aufgeklärtere Vernunft bahnte den Weg zu feierlichen Zusammenkünften, und leitete allmählig zu gemeinschaftlichen Schlüssen:

Ein gemeinschaftlicher Schluß, ward endlich zum gesellschaftlichen Grundgesetze, woraus ein gewisser Staat und der Anfang eines besondern Staats-Rechtes entstand.

Also kamen Demokratien, Aristokratien, Monarchien, nebst andern vermischten Regierungsarten, und daher so viele verschiedene und besondere Staats-Rechte vor und nach zur Geburt: so wie aus dem, ist auf alle und jede Staaten angewandten Natur-Rechte, nunmehr das allgemeine Staats- oder Völker-Recht, sich von selbst ergab.

Sehr



Sehr frühe stiegen Staaten am Euphrat und Nil an. Schon im dritten Jahrhunderte nach der Sündflut, findet Abraham Aegypten unter königlichem Scepter: diesen ältesten bekannten Staat der Welt, schon weis und gesittet, als Griechenland und ganz Europa noch mit Wäldern bedeckt war, worinn nur wilde Einwohner sich von Eicheln nährten. Seine Gesetze sind der Grund der hebräischen und athenischen, folglich auch der römischen Gesetzgebung, und zeichnen sich durch Milde und Menschlichkeit aus. Die Rechtspflege war wie Thron und Pharaos selbst in den Händen der Priester.

Dieser förmliche Urstaat nährte nachhero 82 christliche Bischöfe, und ward das Vaterland des Fanatismus und der Pest, wogegen Europa erst in neuern Zeiten angefangen hat, sich durch Quarantainen und Reformen zu sichern.

Theben und Memphis sind nicht mehr. Beide Ur- und Hauptstädte der damaligen Welt, ihre Weisheit und Industrie, Gesetze, Sprach und Religion, sind wie aus der Welt verloren. Das Urstaats-Recht Aegyptens litte wie der Staat selbst, seine vielen Metamorphosen nach der Reihe unter den verschiedensten Revolutionen seiner Eroberer der Perser, Griechen, Römer, Araber und Türken, als Cambyses, Alexander, August, Omar, und Selim, einer nach dem andern, seine Herren und Gesetzgeber wurden.

Das heutige Aegypten ist mehr eine fruchtbare Wüstenet, als ein förmlicher Staat, dessen neueste Regierungsform seit 1517 unter der Barbarei osmannischer Türken, despotisch ist.



Wer könnte alle und jede andere, nach diesem Urstaate der Vorwelt, früher oder später vor und nach entstandene Staaten und Republiken, ihre verschiedene Staats-Gesetze und Rechte, deren Fortdauer und Veränderungen, der unermesslichen Reihe nach her erzählen?

Kleinere Urstaaten schmolzen durch Gewalt oder Willkür in größere Reiche und Republiken zusammen: diese trennten sich wieder, und die Theile wurden von Monarchien verschlungen; jede neue Revolution eines förmlichen Staates zog neue Fundamentalgesetze oder Verträge, und diese jedesmal ein neues oder verändertes Staats-Recht nach sich.

So waren Chaldäer, Ägypter, Hebräer, Syrer, Araber, (Phönizier und Kartager) ursprünglich ein Volk: so wie alte Gothen, Vandalen und Burgunder, Sachsen, Engländer, Siebenbürger, Holländer und Preußen, blos durch Revolutionen, nunmehr unter sich ganz verschiedene unabhängige Völker, und besondere Europäische Staaten ausmachen.

Wir wollen dahero vorzüglich die Urstände der deutschen Staatsverfassung und des daher ursprünglich fließenden deutschen Staats-Rechtes, einweilen genauer und gleichfalls in den ersten Urquellen untersuchen, um einst anderwo mit Gründen dessen heutige Gestalt und selbiger angemessenste akademische Lehrart, politisch-philosophisch bestimmen zu können.

Schon sechs und fünfzig Jahre vor der Geburt des Messias fand Julius Cäsar die deutschen Völker am Rheinstrome, die Sueven, Haruden, Markomannen, Triboccer, Nemeter, Sedusser und Bangionen, unter dem mächtigen König Ariovist in einem fast
förm:



förmlichen Staate zusammen vereinigt, worinn das Königl. Regiment mit demokratisch-aristokratischem Ansehen gemäsiget, die bürgerliche Freiheit, der Deutschen bestes Gut, nach natürlichen unbeschriebenen Gesetzen, zur gemeinen des Staats Wohlfahrt lenkte.

Auch die übrigen Einwohner Deutschlands waren bereits aus dem gesonderten Natur- und Gleichheitsstande ihrer unbekanntem Urvätern, allmählig in verschiedene Völkerschaften gesellschaftlich zusammen gewachsen, namentlich: die Bruckterer, Teuchterer, Ratten, Chauzen, Cherusker, Fosen, Eburonen, Treverer, Ubier, Sigambrer, Gothonen, Batavier, Rugier, Lemovier, Cymbrier, Bangionen, Nemeter, Araviszer, Ossier, Trebeszer, Grifiser, Longobarden, Reudinger, Avionen, Angeln, Variner, Eudoser, Suardonen, Hermonduren, Narisker, Markomanen, Quaden, und andere mehrere.

Diese so verschiedene deutsche Völker konnten zwar freilich noch lange nicht einzeln als so viele ganz förmliche Staaten, vielweniger insgesamt als ein zusammenhängendes Staatssystem betrachtet werden: Sie hatten aber doch meistens wirklich ihre gewisse von Monarchie, Demo- und Aristokratie vermischte Regimentsverfassungen, nach welchen sie nicht allein bei Kriegs- sondern auch zu Friedenszeiten, aus dem Adel ihrer Helden erkörnte Fürsten oder Herzoge über sich bestellte, und ihnen unter verschiedenen Majestäts-Rechten, auch sogar das Recht über Leben und Tod, so wie diesfalls ihren Priestern vorderfamst die rechtliche Erkenntniß über die Verbrechen, eingeräumt hatten. Tacit. de M. G. Cap. 7.

Unter



Unter diesen also verschiedenen deutschen Urstaaten, waren sogar schon damals einige, welche von uneingeschränkten, obwohl in heutigem Betrachte gar kleinen Königen, fast monarchisch regieret wurden. So schreibt Tacitus de M. G. Cap. 42. „die Marcomannen und Quaden haben bis auf unsere Zeit Könige aus ihrem eignen Volke gehabt, aus dem edlen Hause des Marobodunus und Tundrus. Jetzt leiden sie auch Ausländer auf dem Throne. Der Könige Macht und Gewalt beruht auf römischem Ansehen“ Und ferner Cap. 43. „Hinter den Lygiern wohnen die von Königen beherrschte Gothonen (in dem heutigen Hinterpommern und Cassuben) schon unterwürfiger als die andern Völker Germaniens, doch nicht ganz ohne Freiheit. Gleich auf diese, längst dem Ocean, folgen die Rugier (in Vorpommern, wovon die Insel Rügen noch übrig ist) und Lemovier (wahrscheinlich im Lüneburgischen) alle diese Völker unterscheiden sich durch runde Schilde, kurze Schwerdter, und eine monarchische Regierung“.

Gothaner deutschen Urstaaten verschiedene Regierungsverfassungen und daher sich ergebende Staats-Rechte, kamen durchgängig darin überein, daß (wie Tacitus Cap. 11. bezeugt) über wichtige Gegenstände nicht der Fürst allein, sondern mit Ihm das Volk, doch dergestalt zu entscheiden hatten, daß dem Fürsten diesfalls die End-Untersuchung jedesmal vorbehalten bliebe.

Dem Fürsten folgte der Adel, und diesem die Leibknechte mit in Krieg. Die größte Ehr und das größte Verdienst der Vornehmsten der Nation war, ein zahlreiches Gefolge von Leuten um sich zu haben, und sowohl Ruhm als Wunden mit ihnen zu theilen. Tacit. Cap. 13.

Das



Das Hauptband zwischen dem Gefolge und dem Fürsten war zwar die Ehre: doch waren sie berechtigt, von der Freigebigkeit ihrer Fürsten bald jenen Streithengst, bald jene Waffen, und dergleichen, zum Lohne ihrer erwiesenen Tapferkeit zu fodern.

Auch sorgte der Fürst für den Unterhalt des Heersgefolges.

Im Kampfe stritte der Fürst um den Sieg, das Gefolge für den Fürsten: denn der Fürst war der nächste und letzte Gegenstand, dem alles, Blut und Leben widmete. Aber auch dadurch war Staat und Vaterland allemal in Gefahr, daß angeborne Verbindungen den Willkürigen nachgesetzt, der Fürst vom Staate getrennt, und letzterer gar außer acht gelassen wurde. (Der Hauptfehler des ursprünglichen Lebenssystems, das wir schon dahier ganz vor uns haben würden, wenn damals liegende Güter von mehrerem Werthe gewesen wären.)

Uebrigens waren Sitten und gute Gewohnheiten bei Deutschen, die unverbrüchlichsten Staats-Gesetze.

Diesen gemäß durfte einjeder in der Versammlung den andern sogar bis auf Leib und Leben eines erweislichen Verbrechens anklagen. Verräther und Ueberläufer wurden an Bäumen aufgehängt, zaghafte und feige Flüchtlinge in Sümpfen ersäuft und ihr Leichnam mit einer Hurde bedeckt. Die Verschiedenheit dieser Todesstrafen zielte weislich dahin: damit das bestrafte Laster des Hochverraths zum Schrecken allen öffentlich vor Augen gestellt, die unnatürliche Schandthat der Feigheit hingegen, dem deutschen Anblicke entzogen werden sollte.



Geringere Verbrecher wurden verhältnismäßig geächtet, und die Ueberwiesenen mußten eine gewisse Anzahl Pferde, oder Vieh zur Strafe beischaffen. Ein Theil davon fiel dem Könige oder dem Staate, und ein Theil dem Beleidigten oder dessen Verwandten anheim.

In diesen Versammlungen wurden auch ihre Fürsten gewählt, deren jedem hundert Beisitzer zugeordnet wurden, um ihm mit ihrem Rath und Ansehen in der Regierung beizustehen. Tacit. Cap. 12. (Hieraus mögen in nachherigen Zeiten die heutige Centgrafen entstanden seyn.)

Der Staat lieferte freiwillig (Mann für Mann) ein gewisses an Vieh oder Geldfrüchten seinem Fürsten, der solches als ein Ehrengeschenk, und zugleich als sein einziges Domain annahm. Cap. 15.

Niemand durfte eher Gewehr anlegen, als bis ihn der Staat für wehrhaft erklärt hatte; alsdenn ward der Jüngling in offener Volks-Versammlung mit Schild und Framea beehrt, und nun nicht mehr als ein Glied der Familie, sondern als ein Mitglied des Staates angesehen.

Spät wohnte der Jüngling dem Weibe bei: daher keine erschöpften Jugendkräfte. Auch mit den Jungfrauen ward nicht geeilt: gleich an Jahren, gleich an Größe, gleich an Kräften paarten sie sich, und die Stärke der Eltern erbte auf die Kinder. Cap. 20.

Deutsche waren unter andern Völkern fast die einzige, die sich mit einem Weibe begnügten. Tacit. Cap. 18.



Aussteuer brachte nicht das Weib dem Manne, sondern der Mann dem Weibe zu. Eltern und Verwandten waren auf der Hochzeit zugegen, und schätzten die Brautgeschenke: Diese waren nicht nach weiblicher Zärtlichkeit, nicht zum Puse des neuvermählten Weibes ausgesucht, sondern es waren ein Gespann Ochsen, ein gezäumtes Pferd, ein Schild, eine Framea, und ein Schwerdt oder Degen. Diese Geschenke empfing das Weib, und sie brachte dagegen dem Manne einige andere Waffen zu.

Dies war bei ihnen das stärkste Band und das heiligste Geheimniß der Ehe. Damit das Weib nicht dächte, sie seye von der Tapferkeit und den Beschwerlichkeiten des Krieges freigesprochen, so ward sie mit diesem feierlichen Eintritte in die Ehe erinnert, daß sie als Mitgenosinn der Beschwerden und Gefahren, mit ihrem Manne ein gleiches im Frieden und im Kriege zu leiden und zu unternehmen hätte. Dies kündigten ihr die in ein Joch gespannten Ochsen, das gerüstete Pferd, und die gegebenen Waffen an. So mußten sie mit einander leben, so sterben. Was sie also beiderseits bekommen, mußten sie ihren Söhnen unverlezt und als ihrer würdige Geschenke überliefern, von denen es ihre Schwiegertöchter einst wieder empfangen, und ihren Enkeln aufbewahren sollten. Cap. 18. (Dahier finden wir den Ursprung des sogenannten Heergeräthes.)

Die Bestrafung des weiblichen Ehebruches geschah auf frischer That, und stand in des Mannes Gewalt. Mit abgeschnittenen Haaren, in Gegenwart ihrer Verwandten, stöß der Mann die Unzulerinn aus dem Hause, und peitschte sie durch den ganzen Flecken. Denn Verlezte weibliche Zucht fand keine Verzeihung. Nicht
Schön:



Schönheit, nicht Jugend, nicht Reichthum, nur Keuschheit und unverbrüchliche Treu brachte das Weib an ihren Mann. Auch hatte Deutschland noch andre Staaten, wo keine Wittwen, nur Jungfern heirathen dorsten, deren Hoffnungen und Wünsche auf eine einzige Ehe eingeschränkt waren. So bekamen sie für ihr ganzes Leben nur einmal einen Mann, wie sie einen Leib und nur ein Leben hatten, damit sie sich nicht gelüsten lassen könnten, mehr den Mann, als den Ehestand zu lieben. Tacit. Cap. 19.

Dies ist der schöne Engbegriff des einträchtigsten Urstaats- und Bürger-Rechtes jener frühen und verschiedenen Völker Germaniens, die damals, in Ansehung der Römer, so wenig, und in heutigem Betrachte unser ihrer späten Nachkömmlingen, noch gar nicht in den Geheimnissen der Wissenschaften, wie Tacitus redet, eingeweiht waren.

Verschiedene dieser so tapfern als rechtschaffnen deutschen Urvölker wurden einzeln von übermächtigen Römern vor und nach überwältigt, und samt ihren besondern Staatsverfassungen in römische Provinzen umgeschmolzen, woher nebst mehreren andern auch die Uebier, und unsere Nachbarn die Treverer, nachmals ein neues oder nunmehr deutsch-römisches Staats-Recht erhielten.

Dahingegen, schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts, die in Niedersachsen, Westphalen, in Thüringen, Friesland, Elexve, Bentheim, und Bremen, so wie alle zwischen dem Rheine, der Elbe und Weser, auch jenseit der Ysel wohnende, von den Römern unbezwungene ganz freie und unabhängige Deutsche, diesfalls unter dem Namen der tapfern Franken (freier Leute) bekannt waren, welche alle um das Jahr 420, auf Zurathen Marchomirs, eines ihrer

ihrer tapfersten Herzogen, dessen Sohn Pharamund zu ihrem gemeinschaftlichen Könige erwählten, und also in einen ganz förmlichen Staat zusammenschmolzen, aus dessen Halbmonarchischer mit vielem aristokratischen Antheile gemäßigter Regimentsverfassung, sich die Urstände des besondern altfränkischen Staats-Rechtes ergeben, wovon uns das Salisch und Ripuarische Gesetz, als zwei unschätzbare Denkmäler, übrig geblieben.

Clodewig der fünfte König der Franken vertreibt ums Jahr 481. die schon von seinen Vorfahren und andern deutschen Völkern den Gothen und Burgundiern, so sehr in die Enge getriebenen Römer nun vollends aus ganz Gallien: Er nimmt seine Residenz zu Paris, und die so schöne und weitschichtige Staaten der Gallier, heißen mit Ende des fünften Jahrhunderts das Reich der Franken, (Frankreich) aus dessen also erneuert und erweiterten fast unbeschränkt monarchischen Regierungssystem, die andere Epoche des altfränkischen Urstaats-Rechtes herstammt.

Dieser Stifter und erster christlicher Regent der fränkischen Erbmonarchie Clodewig, so wie verschiedene seiner Nachfolger, bringen die meisten Fürsten und Staaten Germaniens (ihrer eignen Urnation) allmählig unter ihre Vormäßigkeit; bis endlich Karl der Große im Jahr 788. das noch freie Herzogthum Bayern unter dem Thasilo, und 16 Jahr hernach, das noch unbezwungene fast unüberwindliche Sachsen unter dem tapfern Wittekind, mittels Kapitulation, und zwar dergestalt erobert, daß, kraft eines ausdrücklichen Fundamental-Gesetzes, die Sachsen ihre eigne bisherige Rechte beibehalten, Reichstages fähig seyn, und den gebornen Franken selbst in allem gleichgeachtet werden sollten.

Also



Also ward nunmehr das allen auswärtigen Feinden, und selbst den römischen Weltbezwingern unüberwindliche Germanien mit deutschem Blute erfochten und dem fränkischen Reiche einverleibt, dessen politische sowohl als geistliche Regierungsverfassung, und daher fließendes geist- und weltliches Staats-Recht, nun auch meistentheils dem dahier zuerst vereinigten, und einem und dem nemlichen Regimente unterwürfigen Deutschlande angemessen ward.

Nun entsteht des gesammten Deutschlandes Eintheilung in verschiedene Gauen, zu deren Verwaltung von dem Könige Grafen angeordnet werden, die zu Gericht sitzen, und die königlichen Einnahmen besorgen. Auch werden die Nuntii Camerae und Missi Regii oder Dominici (eine neue Art von Reichsbedienten) zu verschiedenen Staatsverwaltungen, so wie die Praefecti, Custodes, oder Comitatus Limitum (Markgraven) zur Aufsicht wider die Einbrüche auswärtiger Feinde, an die Gränzen verschiedentlich bestellt.

Mehrere Gauen machen eine Provinz aus, der ein Herzog oder Patricius vorgesetzt ist. Vor allen diesen begleitet die Seite des Königs allenthalben der Pfalzgraf (Comes Palatii) oder obere Hofrichter, von dem jene Rechtshändel, die unmittelbar oder mittels der Appell vor den König gelangen sollen, zuerst angebracht werden müssen: so wie dergleichen geistliche Streitsachen, zuerst von dem Erzkappellan, (woher die heutige Erzkanzler) abgeurtheilet werden.

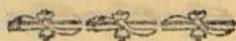
Die Gerichte werden meist auf offenem Felde, oder einer Anhöhe gehalten, welcher Ort deswegen *Mahl-* oder *Mallstatt*, von dem fränkischen Worte *Mall*, welches *Gericht* bedeutet, genennet wird,

wird, maßen das ganze Volk den Gerichten beizuwohnen berechtigt ist. Die Rechtshändel der Armen, Wittwen, Waisen und der Kirchen, werden allemal zuerst vorgenommen, hernach die übrigen. In kurzer Zeit können die wichtigsten Prozesse zu Ende gebracht werden: denn nichts wird schriftlich, alles mündlich verhandelt, und die beibehaltne altsalisch- und ripuarische sowohl als neue Gesetze, oder die Kapitularien, die Karl bald für die ganze Monarchie, bald für einzelne Provinzen, wie auch besonders für den Kirchenstaat vor und nach errichtet, sind kurz, deutlich, und bestimmt.

Zu gerichtlichen Proben werden zwar die sogenannten Urtheile Gottes annoch beibehalten, worunter aber Karl nicht so den Zweikampf, als vielmehr das Kreuzurtheil empor zu bringen, dahingegen Pabst Eugen IV. die kalte Wasserprobe einzuführen suchet. Mabillon Tom. I. Analect. p. 47.

Die allgemeine Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten, wird durch das, mittels ausdrücklichen Gesetzen erweiterte Lebenssystem, allenthalben befördert: auch die Herzoge und Grafen erwerben sich dadurch, daß sie die Nugnießung ihres Eigenthums an andre überlassen, ebenfalls Vasallen. Es giebt sogar wenige Eigenthümer, die nicht Vasallen eines mächtigen Herrn zu seyn trachten, um an ihm einen Beschützer gegen die Bedrückungen ihrer Grafen zu haben, oder die nicht ihren eignen Grafen oder Bischof durch wirkliche Uebertragung des Eigenthums ihrer Güter, mit blosser Zurückhaltung der Nugnießung davon, sich suchen zum Freunde und Gönner zu machen. (Daher die Feuda oblata)

So wenig als die Franken, zahlen die Deutsche außer den freiwilligen Jahrgeschenken, einigen Tribut an den König, dessen Domain



maire durch die Zoll- und Münz-Regalien, durch die Wege- und Heerbann gelder nun merklich zunehmen.

Der Pfalzgraf, die Herzogen, Mark- und Gau-Grafen haben wie die Bischöfe, Aebte, und andere Kirchen-Prälaten nebst den größern königlichen Vasallen und Edelen Mannen, mit den Franken gleiches Stand- und Stimm-Recht auf feierlichen Reichstagen. (Daher heißen sie Stände, Status, à jure standi in Comitibus.)

So wie diese als des Reichs Stände auf dem Reichstage nothwendig erscheinen müssen, um mit dem Könige Verordnungen und Gesetze zu machen, so sind alle übrige freie Leute allda zu erscheinen berechtigt, um selbigen, durch deren freiwillige Annahme, ihre Gültigkeit und volle Rechtskraft mitzutheilen.

Obwohl die Thronfolge erblich, und der König berechtigt ist, das Reich unter seinen Söhnen zu theilen, dennoch wird jedesmal die Einstimmung des Volkes erfordert, welches zusammen berufen werden muß, theils den neuen König zu sehen und anzuerkennen, theils auch seine Beschwerden vortragen zu können.

Uebrigens sind zwar sämtliche auch höhere Reichsstände in den ihnen anvertrauten Provinzen, Gauen, oder Distrikten nichts weniger als Erbherren: Doch haben sie die Erlaubniß, Eigenthum, soviel sie wollen, in ihren Bezirken erblich an sich zu bringen.

Dies war der Hauptfehler der deutsch-fränkischen Staatsverfassung, wodurch die Untergebene, besonders von den Grafen so sehr mißhandelt wurden, um diejenige Güter nur wohlfeil zu erhaschen, wornach sie heimlich trachteten. Schmidt Gesch. d. D. 3. B. 10. Cap. pag. 534. seq.



War nun einmal der Graf wirklich der Eigenthümer des größten theils seiner Grafschaft, so konnte anders nichts daraus erfolgen, als daß er sich nicht so, wie einen königlichen Beamten, sondern vielmehr als einen eigenmächtigen Herrn ansah. Auch konnte er und seine Nachkommen nicht leicht von der Stelle verdrungen werden, da er nun in dem ihm anvertrauten Landesdistrikte zu Hause war, und zu mächtig, als daß der Nachfolger sich an ihn wagen dorfte.

Daher sahen wir schon so frühe unter den Nachfolgern Karls, die Herzogen und Grafen ordentlicher Weise von Vater zu Sohn einander in dem Amte folgen, Capitul. de A. 877. Tit. 54. C. 9. und es fehlet nicht viel, um schon dahier den ersten Saamen zur nachherigen vor und nach allmählig erwachsenen Landeshoheit der deutschen Ständen anzutreffen.

So wie unter Karl die weltliche, also ward auch die geistliche oder Kirchenverfassung in Deutschland, der Fränkischen von Zeit zu Zeit gleichförmiger bestellt.

So wie das Reich der Franken in Provinzen getheilt war, deren jede ihren Metropolit oder Erzbischof hatte, unter dem mehrere Bischöfe, fast auf die Art, wie die Grafen unter den Herzogen, standen: also fängt nun auch Karl an, Sorge zu tragen, daß verschiedene deutsche Provinzen gleichfalls ihre Metropoliten, und diese auch gewisse ihnen untergebene Bischöfe erhalten.

So ward gegen Ende des achten Jahrhunderts, nachdem fünfzig Jahr vorher Mainz die Metropolitan-Würde erhalten hatte, zuerst die Kölnische, hernach die Salzburgische Kirche zu



erzbischöflichen Stühlen erhoben, und der Erstern die Bischöfe von Utrecht, Minden, Münster, Osnabrück und Bremen, so wie der Letztern die Bischöfe von Passau, Regensburg, und Freisingen, als eigene Suffraganen, unterwürfig gemacht.

Wie vortheilhaft auch diese Einrichtung, besonders für das Ansehen der Erzstifts-Kölnischen Metropoliten zu seyn schien, die dadurch vor andern so ansehnliche und weit entfernte Provinzen nunmehr unter ihren Stab bekommen hatten: so liegt doch eben in dieser weiten Entfernung ihrer untergebenen Bischthümern, eine der Hauptursachen, warum eigents deren Erzbischofen von Köln zuständige Metropolitan-Rechte, die vorzüglich in der Wahlirection, Consekration und der Aufsicht über die Bischöfe bestanden, dahier weniger als anderswo zur Erfüllung gekommen sind.

Was die Form, mit der das Erzbischöfliche Pallium gegeben ward, betrifft, so war diese noch im Brauche, mit welcher im Jahre 501. der Pabst Symmachus selbiges dem Bischof Theodor von Lorch gegeben hatte, nemlich: zur Zierde des Erzbischöflichen Amtes, und zum Zeichen der Einigkeit, die die ganze christliche Gemeinde mit dem Apostel Petrus haben muß. Von der Fülle der Erzbischöflichen Gewalt, die dadurch sollte gegeben werden, und von den schweren Geldsummen, welche dafür bezahlt werden sollten, geschah noch keine Meldung.

Die wichtigsten Geschäfte und Angelegenheiten der Deutschen Kirche, wurden auf den Concilien vorgetragen und abgethan, die jedoch nie ohne königlichen Consenz gefeiert wurden, und wobei nebst dem Könige, auch meistens die vornehmsten Reichsstände zu-

gegen



gegen waren, indem zugleich über wichtige Reichsſachen allda be-
rathſchlaget und beſchloſſen wurde.

Auch waren die Biſchöfe nicht allein von einer Provinz, ſon-
dern faſt von ganz Deutschland gegenwärtig, ſo daß man ſie als
National-Concilien betrachten darf.

Dahier wußte man noch nichts von den ſogenannten *Causis*
majoribus und *refervatis*, z. B. von der Abſetzung eines Biſchofs:
deſſelben Verſetzung auf ein anderes Biſchthum: der Errichtung
neuer Biſchthümer, und dergleichen, die ſpäter, nach den falſchen
Dekretalen des Iſidors, nur zu Rom ausgemacht werden konnten.

Nur da blieb der *Recurs* an den Pabſt unbenommen, wo
man in pur geiſtlichen Fällen gar nicht einig werden konnte.

Die Könige beſtätigten zwar die auf den Concilien gemachte
Sakungen: doch wurden ſelbige nicht in ihrem Namen bekannt
gemacht.

Hingegen widerfuhr dieſes den ſogenannten *Capitularien*, ſie
mochten weltliche oder auch geiſtliche Dinge betreffen, deren Ver-
kündiger und oberſter Vollſtrecker allein der König war. Gleich-
wie die Layen verbunden waren, Ihm Rechenschaft über die Hal-
tung der weltlichen Geſetzen zu geben: ſo mußten es auch die Geiſt-
liche thun in Anſehung derer, die Kirchensachen betrafen.

So verordnete Karl oder erneuerte vielmehr die heilſamſten
Verordnungen der alten Concilien: daß die Aebte keinen anders
als unentgeltlich in die Klöſter aufnehmen, ſie ſelbſt unter der
Correktion des Biſchofs ſtehen, und nicht ohne deſſen Einwilli-
gung



gung gewählt werden sollten. Capit. A. 794. C. 15. Daß der Bischof keiner Jungfrau vor dem 25sten Jahre, den Wittwen aber gar nicht den Schleyer (ewige Gelübde) erlauben solle. Capit. 1. A. 789. C. 45. Daß niemand vor dem 30sten Jahre zur Priesterweihe gelassen werde &c.

So machte Karl das allgemeine Gesetz, kraft welchem, wenn ein dem König zinnsbares Gut einer Kirche sollte geschenkt werden, diese den Zinns an den König fortzuzahlen, oder das Gut an die Erben des Stifters zurückzugeben habe. Capit. 3. A. 812. C. 11.

Ferner heißt es in dem IV. Canon des Conciliums zu Diezhoven vom J. 844, daß die Geistlichen die Beisteuer, deren der Staat bedürftig ist, willig fortzahlen sollen, damit sich die Fürsten um so weniger an den Kirchengütern selbst vergreifen mögen. Ap. Hartzheim. T. 2. p. 367.

Außer den Pfarrgütern haftete auf allen übrigen Kirchen- und Klostersgütern überhaupt die Pflicht des Kriegsdienstes, wovon zwar die Bischöfe von Karl die persönliche Befreiung erhielten, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen: woher noch spät hernach der Mainzer Erzbischof Sonderold, der Bischof Dietrich von Minden, und Marquard von Hildesheim, mit dem Degen in der Faust auf dem Schlachtfelde ihr Leben einbüßten.

Gleichwie aber die Klöster und niedere Stifter die Pflicht des Kriegsdienstes durch Stellung einer gewissen Mannschaft zu leisten hatten, so gieng dadurch ein großer Theil ihrer Güter verloren, daß sie dieselben als Lehen hingeben mußten, um Leute

zu bekommen, die die Kriegsdienste für sie leisteten. (Daher die Lehen-Herrschaft der Stifter und Klöster, und der Ursprung ihrer Vasallen).

Die höchste Aufsicht und Verwaltung der Kirchengüter blieb zwar von rechtswegen noch allemal bei dem Bischof: allein, so wie nachher (gleich nach Karls und seines Sohnes Ludwigs Tode) die Dom- und andere Collegiat-Stifter von der Chrodegangischen Regel oder dem gemeinsamen Münster-Leben losgesprochen, und Ihnen gewisse von den Bischöflichen ganz abgesonderte Güter, samt deren eigener Verwaltung, angewiesen wurden; also trachteten nunmehr auch selbige, gleich mehreren Klöstern, solche ausdrückliche Privilegien zu erhalten, kraft deren der Bischof über ihre besondere Stiftsgüter nun nichts mehr zu disponiren haben sollte.

Der erste, der sich den Stiftern hierin besonders willfährig zeigte, war der Erzbischof Gunthar von Köln: dieser machte im Jahr 883. die ausdrückliche Verordnung: daß die Canonici von Adel sowohl als unadliche (sive Nobilis sive ignobilis) berechtigt seyn sollten, ihre abgesonderten Wohnungen (Mansiones) mit allem dem Ihrigen, einem Mitbruder zu vermachen wem sie wollten: daß kein Bischof die geringste Präbend jemanden ohne ihre Einwilligung zu verketzen hätte, und sie ihre Oberen, nach uneingeschränkter Willkür, selbst zu wählen Macht haben sollten. *Hartzheim T. 2. p. 356.*

Wie groß diese Schritte zu der nachherigen Capitular-Verfassung gewesen, ist leicht einzusehen. Muratori bringt sogar noch von diesem Zeitraume einige Privilegien zum Vorschein, worin die



die Kaiser ausdrücklich verbieten, den Stiftern etwas von ihren Gütern zu entziehen, oder sonst einen Eingriff zu thun. *Antiquit. Ital. T. 5. Diss. 62.*

Da Karl von seinen eigenen Gütern den Zehnten gab, so kann man nicht annehmen, daß in den Ihm unterwürfigen Provinzen es Zehnten gegeben habe, die ursprünglich als *Laien-Zehnten* (*Decimæ laicales*) anzusehen gewesen wären. Und da überhaupt kein Gesetz bei den Franken gültig war, ohne daß es von dem Volke angenommen gewesen wäre: so ist hier die Bestimmung der Zehnten, so wie man sie dem Volke vorgetragen, und auf welche es seine Einwilligung gegeben, um so mehr in Betrachtung zu ziehen.

Karl machte nämlich zugleich die Verordnung, daß die Zehnten in drei Theile sollten gebracht werden, wovon der eine zur Erhaltung der Kirche, der andere zum Gebrauche der Armen, der dritte aber zum Unterhalte der *Geistlichkeit*, zu verwenden seye. *Capit. Episc. C. 7. p. 623. ap. Heinec.*

Wo demnach diese Bedingungen fehlen, oder nicht erfüllt werden, und über Zehnten, die besonders erst einerseits zu entrichten, Streit entsteht: so ist es (nach der ursprünglichen Bestimmung der Zehnten billig zu urtheilen) eine große Frage: ob nicht das Volk allen übrigen, die Ansprüche machen, vorzuziehen seye?

Wie fürchterlich sich übrigens die *Geistliche* bei den *Weltlichen* haben machen können, theils mittels erlangten höchst ansehnlichen Immunitäten, theils mittels erweiterter bischöflichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Dingen, theils durch eine Ihnen ganz neuerdings
bei



beigelegte Art von einer Criminal-Gerichtsbarkeit über die Weltlichen, theils durch die geschärftesten Kirchenbußen und ausübende Verdammungs-Macht, ist leicht zu begreifen.

Selbst die Könige hatten sich nachher einigermaßen zu fürchten: indem man Ihnen bald wegen Ehesachen, bald wegen des Besitzes geistlicher Güter oder Verschankung derselben an andere, bald wegen beschwornen und nicht gehaltenen Verträgen, oder andern vorgeblieben Ungerechtigkeiten, fast eben so leicht beikommen konnte.

Was mit Ludwig dem Frommen, wegen vermeintlichen Missethaten desselben, vorgenommen worden, ist mehr als zuviel geschichtskündig.

Bei allem dem blieb Karl, wie seine Vorfahrer und mehrere Nachfolger, immer ein getreuer Schutz- und Schirm-Vogt der römischen sowohl als fränkisch-Deutschen Kirche.

Karl bestätigte auch nicht allein die dem römischen Stuhle verliehene Schankungen seines Vaters, sondern vermehrte sie noch; so daß die Päbste, die nur die Erhöhung der römischen Kirche (in Exaltationem Ecclesiae Romanae) beständig in Mund und Feder führten, sich keine bessern Werkzeuge dazu hätten wünschen können, als die fränkischen Prinzen.

Bald nach Karls Tode, bekam das päpstliche Ansehen mittels den sogenannten falschen Dekretalen, über Kaiser, Erz- und Bischöfe, einen ungemeinen Zuwachs.

Rom schickte nun viel häufiger seine Legaten herum, um über die Bischöfe insgemein Aufsicht zu halten: so wie Sergius II. im J.



844. den Bischof Drogo von Metz zu seinem Stadthalter in Frankreich und Deutschland ernannte.

Diesem System war ungemein günstig jener Gesichtspunkt, aus dem man damals die Deutsch-fränkische Kirche betrachtete: die Metropoliten wurden überhaupt mit den Herzogen verglichen, und die Bischöfe mit den Grafen, so daß sich der Pabst gleichsam zu beiden, den Erz- und Bischöfen verhielt, wie der König oder Kaiser zu den Herzogen und Grafen; denn gleichwie diese dem Kaiser den Eid der Treue leisteten, auf Reichstagen erscheinen, und leiden mußten, daß durch die kaiserlichen Missos eine beständige Aufsicht über sie gehalten wurde: so konnte der Pabst ebenfalls sehr leicht auf die Gedanken kommen, daß die Erz- und Bischöfe ihm den Eid der Treue leisteten, auf dem römischen Synod erscheinen, und sich durch seine Nuntios sollten regieren lassen.

Karl trug selbst viel dazu bei, da er die ganze Kirchenverfassung, und alles bis auf Geberth und Gesang, römisch haben wollte. Die alten gallikanischen Canones kamen darüber fast ganz in Vergessenheit, die doch um so mehr hätten sollen beibehalten werden, da sie den Bedürfnissen der dortigen Kirche angemessener waren, als jene asiatisch-afrikanische Sammlung der Canones, deren sich die römische Kirche bediente, und welche Pabst Hadrian dem Kaiser Karl mit nach Hause gegeben hatte, um darnach alles in Frankreich und Deutschland nach römischen Fuß einzurichten.

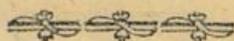
Dies ist nun jene besondere Kirchenverfassung und daher in der Hauptsache sich ergebendes geistliche Staats-Recht, welches



ches unter Karl dem Großen und seinem Nachfolger, das gesammte Deutschland mit den Franken gemein hatte, und dessen so schöne und wohl getroffene Schilderung, wir dem unvergleichlichen Meisterwerke der Schmidtischen Geschichte der Deutschen, hauptsächlich verdanken, als woraus wir selbige, in gegenwärtige Ordnung und Kürze, zum Vortheil unsrer Zuhörer, und zum Vergnügen des Lesers, hieher zusammengetragen haben.

Nach dem Tode Ludwigs des Frommen, wird, mittels der von seinen Söhnen im Jahre 843. zu Verdün getroffenen Erbtheilung des gesammten fränkischen Reiches, Deutschland nunmehr ein ganz unabhängig selbst-ständiges Reich, das seit der Thronbesteigung seines jetzigen Beherrschers Ludwigs des Deutschen, in ununterbrochener Reihe, seine eigene Regenten und besondrer Regierungsverfassung, so wie daher sein eigenes besondres Staats-Recht gehabt hat, welches um diese Zeit durch das Pactum Confluentinum, als eines der ersten Grundgesetze, so wie dadurch das Ansehen der Stände, einen merklichen Zuwachs erhält. Annal. Fuld. ad a. 860

Auch in Ansehung des Kirchen-Staates, steigt die päpstliche Macht zum Nachtheile der königlichen sowohl als bischöflichen Gerechtsamen durch die isidorische Sammlung der falschen Dekretalen: woher im Jahr 864. das erste Beispiel einer nicht ohne Wirkung vom Pabste wider den König eigenmächtig unternommenen Absetzung deutscher Erzbischöfen, des Gunthars von Köln, und Thiergaut von Trier, dem deutschen Staats- und Kirchen Rechte, eine neue für die Zukunft so gefährliche Wendung gab. Decret. Grat. Caus. 11. Q. 3. Can. X. Hontbeim Hist. Trev. I. 150. 199.



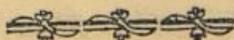
Im Jahre 876. erleidet Deutschland jene merkwürdige Epoche, wo des verstorbenen deutschen Ludwigs drei Söhne, das vom Vater angeerbte Reich unter sich theilen, und Karolomann in Bayern, Ludwig der jüngere in Thüringen, und Karl der Dicke in Schwaben, auf einmal drei von einander unabhängige deutsche Könige werden.

Nur zog sothane erneuerte Staatsverfassung auf unser deutsches Staats-Recht keine sonderbare Metamorphos, indem binnen sechs Jahren Zeit, König Karl der Dicke, nach inzwischen schon erfolgtem Hintritte seiner beiden Brüder, sich allein auf dem deutschen und römischen, so wie endlich gar auf seines Urgroßvaters Karl des Großen, fränkischen Throne plötzlich erhoben sah.

Allein auch diese Vereinigung sothaner Reichen mit der deutschen Krone, hatte auf unser besonders Staats-Recht einen gar kurzen und um so weniger zu bedeutenden Einfluß, als etwa fünf Jahren hernach, dieser so glückliche als unglückliche Monarch, der letztere rechtmäßige Abkömmling des Karolingischen Stammes, aller seiner Reichen entsetzt, und nun die römische sowohl als fränkische Krone von Deutschland wieder getrennet ward.

Deutschland hört nun auf ein Erb-Reich zu seyn: obwohl des verstorbenen Karolomanns in Bayern, des entsetzten Karls Bruders natürlicher Sohn Arnulf, so wie nach dessen Tode sein hinterlassener Sohn Ludwig, das Kind genannt, im Jahr 900. von den Ständen zum Könige erwählet ward.

Nachdem nun aber mit König Ludwig dem Kinde im Jahr 912. das ganze Karolingische Geschlecht in Deutschland völlig er-



loschen, so war selbiges nun vollends ein freies Wahl-Reich: und hätte jedes deutsche Volk in seiner vollkommenen Freiheit vor sich ohne einen gemeinschaftlichen König bleiben können, wenn nicht die bisherige allgemeine Verbindung unter einem Haupte, sämtlicher Erhaltung und Sicherheit wider so viele auswärtige Feinde und feindselige Nachbarn, zuträglicher geschienen hätte.

Man schritte dahero mit der uneingeschränktesten Freiheit zur Wahl: und Herzog Otto in Sachsen brachte es durch sein Ansehen dahin, daß Herzog Conrad in Franken zum Könige von Deutschland einhellig erwählet ward.

Uebrigens blieb unter dieser neuesten Regierung die vorherige Carolingische Regimentsverfassung in der Hauptsache noch immer dieselbige: obwohl durch die vielen Empörungen der Herzoge wider den König, auch zunehmende Befehdungen unter den Ständen, das königliche Ansehen nicht wenig verlor.

Doch scheint unser deutsches Staats-Recht darin eine Haupt-Epoche gemacht zu haben, daß, weil besonders Herzog Heinrich in Sachsen eigenmächtig und erblich zu regieren angefangen, König Conrad auch den übrigen angesehenen Herzogen diejenigen Lande, welche sie sonst als königliche Beamte und Gouverneurs zu verwalten gehabt, nunmehr als erbliche Reichs-Lehen habe überlassen müssen.

Daß aber Selbige schon damals die völlige Landesfürstliche Hoheit sollten erworben haben, scheint daher nicht wahrscheinlich, weil auch lange nach dieser Zeit, in sothanen erblich verliehenen Landen der Herzogen, von den Königen solche Gewalt und Majestäts-Rechte

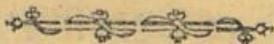


Rechte wirklich ausgeübet worden, welche sich mit dem Begriffe der Landesherrlichen Hoheit gar nicht zusammen reimen.

Auch in Ansehung der Deutschen Kirchenverfassung kann so wenig, als in Betreff des geistlichen Staats-Rechtes, dahier einige Veränderung behauptet werden.

Die schon unter Karl dem Großen hergebrachte Reichsstandschaft der deutschen Bischöfe und anderer Kirchenprälaten, jener unter Ludwig dem Frommen erweiterte Immunität und Gerichtsbarkeit samt erworbenen Zoll- und Münzregalien, die von Ihm der Klerisei und dem Volke hergestellte Wahlfreiheit ihrer eigenen Bischöfe, die diesfalls vorbehaltene königliche Bestätigung und Belehnung mit Ring und Stabe, die unter Ihm und besonders seit Karl dem Dicken, über den König und die Bischöfe schon so sehr erweiterte päpstliche Macht und immer beförderte Rechtskraft der falschen Dekretalen, alles dieses behielt unter gegenwärtiger der neuesten Regierungsverfassung Deutschlands, seine alte unverrückteste Fortdauer.

Allein, haben wir bereits dahier die Urstände des Staats-Rechtes überhaupt, so wie besonders im deutschen Reiche, in ihrem ächten und unverfälschten Lichte auftreten gesehn: so werden wir anderswo die Fortdauer und Veränderungen sothanen Deutschen Staats-Rechtes mit seiner heutigen Gestalt dermaßen zu vergleichen und in dem hellsten Lichte gegeneinander zu setzen uns bestreben, damit endlich die neueste ihm angemessenste akademische Lehrart daher aus den richtigsten politisch-philosophischen Gründen, so kurz als genau und deutlich bestimmt werden könne.




 DE STATU ANTIQUO AC HODIERNO
 CAPITULATIONUM EPISCOPALIUM
 SPECIMEN HISTORICUM.

Drimus, de quo ex antiquitate constat, legitur *Artaldus* Episcopus Arelatensis, qui Seculo XI. *Urbani II.* Ævo, non ante tamen, sed post Electionem, se Canonicis suæ Ecclesiæ jurejurando adstrinxerat. Archiepiscopus Narbonensis latentem idcirca Simonia labem illi suo Suffraganeo aspergens, Consecrationem denegabat. *Artaldus* Urbanum Papam Romæ implorans, consecratus quidem est, sed non nisi novo sacramento purgatus: se nullam ante, ut eligeretur, cum Canonicis fecisse Conventionem. *Can. Artaldus 2. Caus. VIII. Q. 3.*

A. 1411. Cathedrale Capitulum Herbipolense primâ à se conditâ *Capitulatione* varios communi Consilio Articulos prodidit, quos solenni jurejurando confirmare debuit *Joannes II.* nobilis *Allata*, ex perantiqua illustri familia *de Brun*, in Ecclesiæ Antistitem & Provinciæ Ducem tùm recens electus. Verùm hujus Pacti non minùs ac sacramenti desuper præstiti mox impatiens, Romæ à *Joanne XXII.* relaxationem petiit, petitamque impetravit. Capitulum, hoc non attento, eundem suum Episcopum ac Ducem iterùm coëgit, exactam pristina Capitulationis observantiam novo sacramento spondere. Episcopus verò iterata isthæc Capituli sui studia, novâ absolutione obtentâ, eluisse testatur Chronicum Wirzburgicum *Laurentii Frijens* apud *de Ludewig*, Cap 21. fol. 702. & Cap. 6. fol. 696. Idem Wirceburgense Capitulum hujatis sui Præfulis A. 1440. defuncti exemplo edocium,

ejus-



ejusdem in sede Episcopali Successorem *Godefridum IV.* eo inde adeò adegit, ut formulà magis solenni novo sacramento vallatà, tàm Papali quàm quâcunque alià, esto sponte oblatà, Absolutione ac vel Dispensatione cederet, ac perpetuò renunciaret; Formulam exhibet idiomate germanico *Lânig P. 2. spic. eccl. pag. 1004.* his Verbis: „Ueber diesen meinen Eyd keinerley Dispensation, Ufflösung, oder Leuterung von dem Stuhl zu Rom, oder von einem jezigen heiligen Concilio impetiren oder erwerben, durch mich oder jemand anders, heimlich oder öffentlich; und ob das auch sonst aus eigener Bewegnis der obersten (pâbstlichen) Würde verlihen, wie sie das möchten: so will ich doch das nicht aufnehmen, und solcher Dispensation, Ufflösung, oder Leuterung zumahl nicht gebrauchen ic. also helfe mir Gott, und diese heilige Evangelien“.

Eandem mox jurisjurandi Formulam secundo Moeno Rhenoque Moguntiam fuisse delatam, atque *Dietbero* Isenburgo-Büdingensi Archiepiscopo recens electo à Canonicis obtrusam, docet *Georgius Joannis* in *Annotationibus ad Serrarii res Mogunt.* Tom. I. p. 777. ad A. 1459.

Abusum duris adeò nexibus adstringendi sacros Praefules, integra sensit incluytissima nostra Natio germanica, quando inter atrociora sua gravamina Norimbergæ A. 1522. exhibita, & hoc retulit gravamen septuagesimum primum: „Erwöhlen die Thumherren der Thumstift keinen Bischof, er habe sich dann zuvor uffs höchste mit Eyden obligirt, und demassen gegen ihnen verpflichtet, daß er ihnen oder ihren Officialen ihr beschwerlich und unbillig Fürnehmen, und Handlung nicht wenden, auch sie selbst um ihre Ueberfahrungen nicht strafen wolle. Das denn ohne Zweifel nicht eine kleine Ursach viel unziemlicher Misbräuche der Stiftern ist, und von pâbstlichen Stuhl billig nicht gedultet wird“.



Hasce tam Præfulum eccl. quàm universæ Nationis germanicæ que-
relas præ oculis habuit *Concilium Moguntinense* A. 1549. celebratum,
ubi Capitè 87. ita constituisse legitur: „Juramenta, per quæ nonnun-
quam via debitæ Correctionis præcluditur, & Prælati à promovenda
Ecclesiarum suarum Disciplina & Utilitate impediuntur, omnino tolli
debent. Et Nos cum sancta Synodo talia omnia damnantes, . . . Præ-
latis Capitulorum ad ejusmodi Correctionem per præsentis facultatem
impertientes, districte eis præcipiendo injungimus, ut . . . juramenta
non necessaria, à sede Apostolica non confirmata, non obstantibus qui-
buscunque consuetudinibus (cùm iniquitati longinquitas temporis pa-
trocinari non debeat) corrigant, cassent, & tollant“. ap. *Harduin.*
Tom. IX. Concil. pag. 2135.

Anno 1642. sub Die 19. Junii summus Pontifex *Urbanus VIII.*
Capitulationem, quam metropolitanum Coloniense Capitulum serenissi-
mo *Maximiliano Henrico*, utriusque Baviaræ Duci in Coadjutorem
electo, servandam ac juramento confirmandam obtulerat, speciali *Bullâ*
cassavit, omnique robore ac obligandi vigore penitè exiit, sub hæc
verborum energiâ: „Nobis innotuit, quod Occasione Constitutionis Ma-
ximiliani Henrici in Coadjutorem, & præstiti desuper Consensûs Capi-
tuli, quædam Capitulationes inter ipsos Capitulares cum dicto Maximi-
liano Henrico factæ & ab eo subscriptæ ac juratæ fuerint; Hinc est, quod
Nos, sine quorum Auctoritate nihil omnino in similibus negotiis pacisci
fas est, ne ex Capitulationibus hujusmodi, licet ob licentiæ Apostolicæ
defectum ipso jure nullis & invalidis, aliquod cuiquam jus quæsitum,
aut dictæ Ecclesiæ, illiusque Præfuli seu Coadjutori & Capitulo quale-
cunque gravamen illatum, jurisdictionique & Libertati ecclesiasticæ,
quoquo modo præjudicatum fuisse, esse & fore, unquam prætendi vel
cen-



cenferi, & ne unquam quovis temporis Cursu, prædictas Capitulationes fuiffe per Nos & fedem Apostolicam approbatas allegari possit: pro pastorali nostra sollicitudine providere volentes, motu proprio, ac ex certa scientia, maturaque deliberatione, deque Apostolicæ Potestatis plenitudine, ex Voto etiam Congregationis Cardinalium, omnes & singulas Capitulationes prædictas, nullas ac prorsus invalidas, nulliusque roboris & momenti fuiffe, esse, & semper fore, adeo, ut nullum omninò fortiri possint aut habeant effectum, æquè ac initæ factæ, & juratæ nunquam fuissent, tenore præsentium declaramus“. ap. *Lânigium* in Continuat. III. spicil. eccl. des deutschen Reichsarchivs.

Eodem Anno die 22. Augusti, idem Pontifex cassavit Capitulationem à cathedrali Capitulo Ratisbonensi, *Francisco Wilhelmo* Comiti Wartenbergico, Episcopo Osnabrugensi & Præposito Bonnenfi, in Coadjutorem Ecclesiæ Ratisbonensis electo præscriptam, quæ præter alia, hæc etiam Art. 12. expressè vetabat: „*Ne Episcopus ullum Ecclesiæ suæ Canonicum, cujuscunque delicti reum in jus vocare presumat, sed illum coram Capitulo veluti primo judicio convenire, accusare, illique pœne, quam Capitulum veo dictaverit, adquiescere velit*“. Quà conditione vel ipsa Episcopalis jurisdicção nativa subtrahi, ordo judicialis intercidi, ipsaque peccandi impunitas, publico quasi pacto constabiliri videbatur. *Lânig.* loc. cit. fol. 1216. sq.

Aliis post hæc aliisque tùm Episcoporum noviter promotorum apud sedem Romanam querimoniis, tùm Capitulorum protestationibus summopore ingravescentibus, pertinacissimæ tandem Litis flamma, commune quasi longe latèque grassans incendium erupit sub Pontificatu *Innocentii XII.* qui gravissimam hancce tanti momenti Causam, tribus maximi nominis & perspicacissimi ingenii Cardinalibus,
facri



facri Concilii Tridentini nuper habiti Interpretibus discutiendam dedit, qui A. 1692. secretis uno ore Calculis decreverunt: „*Prælatorum ecclesiasticorum Capitulationes quascunque* (ob commune periculum five aliàs de se bonas five malas) *bucusque & imposterùm, sede vacante ante vel post Electionem* (sine Consensu Pontificis quo ad spiritua- lia) *factas vel faciendas, & juramento à Neo-electo firmatas irri- tandas esse* (& quidem quoad temporalia) *de Scitu augustissimi Impe- ratoris à D. Nuntio Viennæ desuper informandi*“ Quid quod is ipse demùm sapientissimus Pontifex tres adhuc alios adhibuit sacre Romanæ Ecclesiæ Cardinales, qui die 29. Martii A. 1694. concordibus invicem Calculis iteratò convenerunt: „*Omnes Præsulum Capitulationes, Con- ventiones, & Concordata cum Capitulis ante vel post Electionem inita, quàmvis juramento vallata, omninò esse cassanda*“ Atque duplicatum hocce Decretum Auctoritate Apostolicâ indutum, per Nuntium Ponti- ficis præviò exhibitum fuit *Leopoldo* Imperatori, qui ex plenitudine suæ Potestatis cæsareæ illud, quò ad temporalia, singulari Decreto de die 9. Februarii 1695. ratum habuit, & confirmavit.

Secuto demùm Anno 1695. die 22. Septembris, ipse *Innocen- tius XII.* neglectis tot Capitulorum Literis Libellisque supplicibus, notissimam solemnemque edidit Bullam, quæ incipit: „*Ecclesiæ catbo- licae.* In quâ Pontifex (ut ipsissima ejus verba sonant) *ad penitèr extirpandum atque evellendum Capitulationum abusum, quibus cano- nica Præsulum jurisdictio ut plurimùm circumscribitur, Capitulis quibuscunque distriçte prohibet & interdicit, ne Capitulationes bujus- modi de cetero inire, condere aut facere audeant quovis modo seu præsumant, illasque quatenus de facto inite fuerint, nullas, inanes, invalidas, irritas, Viribusque & effectu penitèr ac omninò vacuas, à nullius roboris & momenti esse & perpetuò fore, neminemque ad*



illarum, etiamsi juramento vallatae sint, Observantiam teneri, aut obligatum existere vel fore, decernit & declarat; Quae vero Electione seu Postulatione secuta, quomodolibet iniuri contingeret, ad Romanum Pontificem pro tempore existentem quamprimum deferri, atque ita sedis Apostolicae iudicio subijci praecipit, suspensa interim eorum omnium & singulorum (Articulorum) Executione, donec & quousque ab eadem Sede, Confirmationis Apostolicae robur in totum vel in partem receperint.

Bullam hancce Innocentianam, ipse summus Pontifex per Nuntium Apostolicum Vindobonae residentem, augustissimae Majestati caesareae Leopoldo M. exhibuit, qui novo solenni Decreto, eandem ceu laudabilem probavit & confirmavit, paternamque suae Sanctitatis Apostolicae pro bono Ecclesiae sollicitudinem, Imperiali sua Auctoritate sese protectum iri, disertè spondit. ap. *Lünigium* loc. cit. pag. 528.

Interea hoc praesente adhuc Seculo, summus Pontifex *Clemens XI.* in Consistorio secreto Romae habito die 28. Septembris 1713. non specialem tantum Episcopi Passaviensis noviter confirmandi Capitulationem ab eo juratam, sed & generaliter omnes qualescunque alias Capitulationes Episcopis ante aut post Electionem seu postulationem à Capitulis praescriptas aut praescribendas, in vim *Constitutionis Innocentianae*, de novo damnavit in sua *Oratione Synodali*, hisce verbis concernentibus: „Quas propterea Capitulationes juxta formam novissimae *Constitutionis Innocentii XII. Praedecessoris nostri*, ne ex quovis temporis lapsu, aut ex quacunque alia causa, tacite vel expresse per Nos, & sedem Apostolicam approbatae seu confirmatae censeantur vel praesumi unquam possint, diserte & expresse nullas, irritas, & invalidas, vivibus & esse tu penitus & omnino vacuas, ac nullius roboris & momenti esse,

&

Et perpetuū fore, neminemque ad illarum Observantiam teneri, aut obligatum existere vel fore, perinde, ac si nunquam factæ, initæ aut juratæ fuissent, declaramus“.

Atque hæc demūm de Statu antiquo & hodierno Capitulationum Episcopaliū, pro specimine historico, paucis narrata, hæc vice sufficiant.

P A R E R G A

EX

JURE PUBLICO GERMANIÆ ECCLESIASTICO ET SECULARI.

- I. **F**orma Regiminis Ecclesiastici non est Monarchica.
- II. Nec purè Aristocratica.
- III. Sed mixta.
- IV. Præter Petrum enim inter pares Primatem, & ceteros Apostolos posuit Spiritus Sanctus Episcopos regere Ecclesiam Dei.
- V. Ex quo cordatè scribit *S. Bernhardus* L. 3. de Confid. ad R. Pontificem: „*Evras, si ut Summam, ita & solam à Deo institutam vestram Apostolicam Potestatem existimas.*“
- VI. Nec minùs rectè *Bossuetius* in Def. Cler. Gal, L. 13. *Bellarmino* contrarium adserenti respondet: *Scripturis & Traditione demonstrandam, non ex proprio Cerebro, vanisque Ratiocinationibus Christianæ Reipublicæ Formam esse affingendam.*“
- VII. In Negotia mere temporalia Ecclesiæ nulla de se competit Auctoritas.

VIII.



VIII. Quidquid verò Potestatis in civilia & temporalia reaspe exercet Ecclesia sive directe sive indirecte, id à Principum Indultu, ceu Privilegiis, ac vel ex Pactis & Concessionibus, aut aliunde habet.

IX. Nequit igitur Ecclesia in Exercitio sui Regiminis, de se uti remediis temporalibus aut civilibus.

X. Nequidem indirecte, ceu in ordine ad spiritualia.

XI. Unde essentialis *sacri & civilis Imperii* differentia se exserit.

XII. Quum vero tota Ecclesiæ Potestas de se sit merè spiritualis, & Potestas ejus coercitiva de se merè spiritualis est.

XIII. Hinc Ecclesiæ nullatenus competit Jus pœnam dictandi sive pecuniariam sive Corporis afflictivam, aliasve pœnas civiles, Ecclesiæ christianæ fini laud proportionatas.

XIV. Quod si Princeps subjici quidem possit Excommunicationi tanquam pœnæ spirituali, non subjicitur tamen quoad effectus civiles, ut vel minime Princeps licet scelestissimus, Majestate suâ privari ab Ecclesiâ possit.

XV. Unde gravioribus doctissimi *Fleurii* verbis omninò adsentimus in Inst. Jur. Eccl. P. 3. C. 25. §. 3. „*Licet Rex Potestati Clavium subiectus sit quæ peccator, eo tamen non minuitur Potestas ejus quæ Regis: nos detestamur doctrinam sequiorum Theologorum, qui Clavium potestatem per obliquum ad res Sæculi detorquentes, Principem excommunicatum è solio deturbari, subditos fidei Sacramento solvi, Regnaque aliis donari posse crediderunt; Contrà, nos credimus, banc doctrinam sacræ Scripturæ & veterum Christianorum exemplo adversari, qui sine repugnantia Principibus hæreticis, infidelibus, ac Tyrannis morem gesserunt, quamvis satis validi ad sui defensionem; banc denique doctrinam Reipublicæ tranquillitatem subvertere, & Societatis vincula laxare sustinemus.*“

XVI. Omnis juris publici Ecclesiastici doctrina, aut jure naturali, aut positivo nititur.

XVII. Jus naturæ non subsidium duntaxat, sed verum quoque juris Ecclesiastici principium est,

XVIII.

- XVIII. Unde Leges Ecclesiasticæ suâ origine naturales, nec Concilii, multò minùs summi Pontificis dispensationi aut mutationi sunt obnoxia.
- XIX. Ex jure positivo primarium juris publici ecclesiastici fundamentum sunt præter sacram Scripturam, ipsa etiàm Concilia œcumenica, universalem Ecclesiam, ceu veram, solam, atque infallibilem Scripturarum Interpretem repræsentantia.
- XX. Jus hæc convocandi, iisque præsidendi, regulariter quidem competit Romano Pontifici,
- XXI. Utrumque vi Primatûs,
- XXII. Quin tamen repugnet in Casu necessitatis ea rite ab Imperatore, tanquàm universalis Ecclesiæ Advocato, & hodie convocari posse.
- XXIII. Episcopi in Conciliis gaudent jure suffragii votique decisivi.
- XXIV. Pontifex in casu Schismatis dubius aut hæreticus, à Concilio recte deponitur.
- XXV. Universalis Ecclesiæ consensus extra Concilium sive tacitus sive expressus, eandem cum Concilio Auctoritatem habet.
- XXVI. Summi Pontificis Legum ferendarum Potestas non est illimitata,
- XXVII. Sed salvo Episcoporum jure exercenda,
- XXVIII. Vi cujus primò examinant, nùm Leges istæ particulari suarum Ecclesiarum statui necessariæ, an saltim utiles?
- XXIX. Vi cujus secundò, interveniunt pro non Receptione illarum, quatenùs noxiæ;
- XXX. Atque hæc ratione, inviolabilitati antiquorum jurium & Libertatum suæ particularis Ecclesiæ, quivis Episcopus recte insisit.
- XXXI. Quid quod hæc Potestas Pontificia non aliter quoque quàm prævio Principum secularium *Placeto Regio*, salvoque illorum supremæ Inspectionis jure sit exercenda,



- XXXII. Vi cuius ejusmodi Leges aut Constitutiones Pontificias neolatas, priusquam publicantur aut recipiuntur, examinant, an Saluti Civitatis profanæ. Juribusve majestaticis aut regalibus contrariæ, an forsan res mere civiles determinent? easque eatenus jure deprecantur.
- XXXIII. Constitutionum Imperialium, Statum Ecclesiæ germanicæ in adiaphoris concernentium, sua semper, ut oportet, fuit & est penes Ecclesiam germanicam auctoritas.
- XXXIV. Transactionum verò & Concordatorum Nationis germanicæ cum Sede Pontificiâ initorum, nec hodie per omnia suis honor est, qualis esse deberet.
- XXXV. Transactio inter Calixtum II. P. & Henricum V. Imp. circa Investituras inita, nullatenus dici potest Majestati Cæsareæ derogatoria.
- XXXVI. Hujus Pacti vigore, nec Imperator, nec summus Pontifex constituitur Judex Controversiarum in causis Electionum Episcoporum Germaniæ,
- XXXVII. Sed Metropolitanus & comprovinciales Episcopi.
- XXXVIII. Hodie contrâ, in ejusmodi controversiis Catholicorum, Judex est S. Pontifex,
- XXXIX. Protestantium verò Imperator.
- XL. Concordata Principum & Aschaffenburgensia, sunt verum utraque Pactum, Sedem Pontificiam æque ac Nationem germanicam obligans.
- XLI. Hinc ea, Pontificis intuitu, non nisi vim Privilegii habere, falsum est,
- XLII. Nec Pontifex iisdem ex plenitudine Potestatis valet derogare.
- XLIII. Unde Bullæ pontificiæ, quatenus Concordatis derogant, in Germaniâ vim nullam habent.
- XLIV. Præcipuum Juris publici ecclesiastici domesticum in Germaniâ fundamentum, constituunt Pax religiosa & westphalica, ceu Pacta solennia Catholicos inter & Protestantes circa Religionem licitè & validè inita: quæ consequenter sanctè servanda sunt.

XLV. Horum Obligationi neque Exceptio metùs gravissimi injusto bello excussi, neque opposita Pontificis Protestatio quasi justa & efficax, vel minimum obest.

XLVI. Vi Pacis W. præter tres diversas Religiones Christianas: Romano-catholicam, Evangelicam & Reformatam, nulla alia præter Synagogam, in Imperio tolerari debet.

XLVII. Temerè verò ac contra mentem summorum Paciscentium, id hodie ad publicum solummodò Religionis non toleratæ Exercitium restringitur.

XLVIII. In Principes ac Subditos ab Augustanâ Confessione ad Religionem catholicam reduces, antiqua mox reviviscit Jurisdictio Episcoporum ecclesiastica, modò in Protestantes suspensa, non sublata.

XLIX. Bona tamèn olim ecclesiastica, modò secularifata, si quæ possideant, ut jam pristinis Ecclesiæ catholicæ usibus restituant, nullâ Legge compelli possunt.

L. Per Æqualitatem Art. V. §. I. I. P. O. inter utriusque Religionis Status stabilitam, Æqualitas omnimoda ceu universalis ac illimitata intelligi nequit

LI. Sed Æqualitas tùm ad formam & Leges Imperii, tùm ad Principia cujusque Religionis exacta, necessariò est intelligenda.

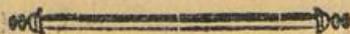
LII. Actum agit *Strubenius* in den *Nebenst.* IV. Th. XXVII. Abh. ubi ex Art. XVII. §. 6. J. P. O. conatur eruere Casum, quo hodie adhuc emergente, utriusque Religionis Statibus fas atque liberum sit, jus suum vi atque armis persequendi in Imperio, quin ultra teneantur jure experiri, idque citra Pacis publicæ offensam, non attentâ universali atque supremâ Cæsaris Auctoritate judiciariâ.

LIII. Majestatis Imperatoriæ Legitimitas, neque à Coronatione germanicâ, minùs romanâ, sed unicè dependet ab Electione legitima.

LIV. Quare ad Analogiam Episcoporum nondùm à Pontifice confirmatorum, Imperator male se scribit: erwählter Römischer Kaiser: Voce erwählter potius omittendâ.



- Lv. Imperator nullius in Imperio Potestati judiciaræ obnoxius, ab omnibus independens, superiorem in Orbe agnoscit neminem.
- Lvi. Quidquid vero *Speculum suevicum* L. 2. C. 43. §. 6. & *Weichbildum* L. 1. Art. 8. & 9. deinde *Jus feud. alem.* C. 42. §. 8. ipsaque *Aurea Bulla* C. 5. §. 3. ac vel alii Scriptores medii ævi, de judicio Palatini in Cæsarem prodiderunt, si crude intelligatur, mera fabula est.
- Lvii. Quod verò Imperatores *Adolbus*, & *Wenceslaus* à Comite palatino Rheni, reliquorum statuum Consensu, eorumque Auctoritate munito, reapse passi fuerint exauktionis sententiam, id nullà in Imperio *Lege commissoria* existente, facti est, non juris.
- Lviii. Archiprincipibus Imperii Electoribus gentium Regibus æquiparatis, ante omnes & singulos summorum in Europa Imperantium primi etiam Ordinis Ambasiadores, cetero Charactere repræsentativo insignitos, in propriis Aulis suis absolute competit *jus primæ sedis*.
- Lix. *Jus ad capitulandi*, nullo, adversus Electores, satis firmo juris fundamento prætenditur à Principibus Imperii.
- Lx. Horum in Electione Imperatoris *Matthiæ* jam primùm desuper facta Protestatio, tanquàm inefficax, meritò inter seroventes numeratur.
- Lxi. Tribus metropolitanis ad Rhenum Capitulis, Sede Archiepiscopali vacante, jura Electoralia, sive eligendi Imperatorem, sive Eidem unà cum Electoribus Capitulationem præscribendi, cetero merè personissima, nec unquam tributa sunt, nec jure quodam tribui posse sustinemus.

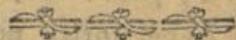


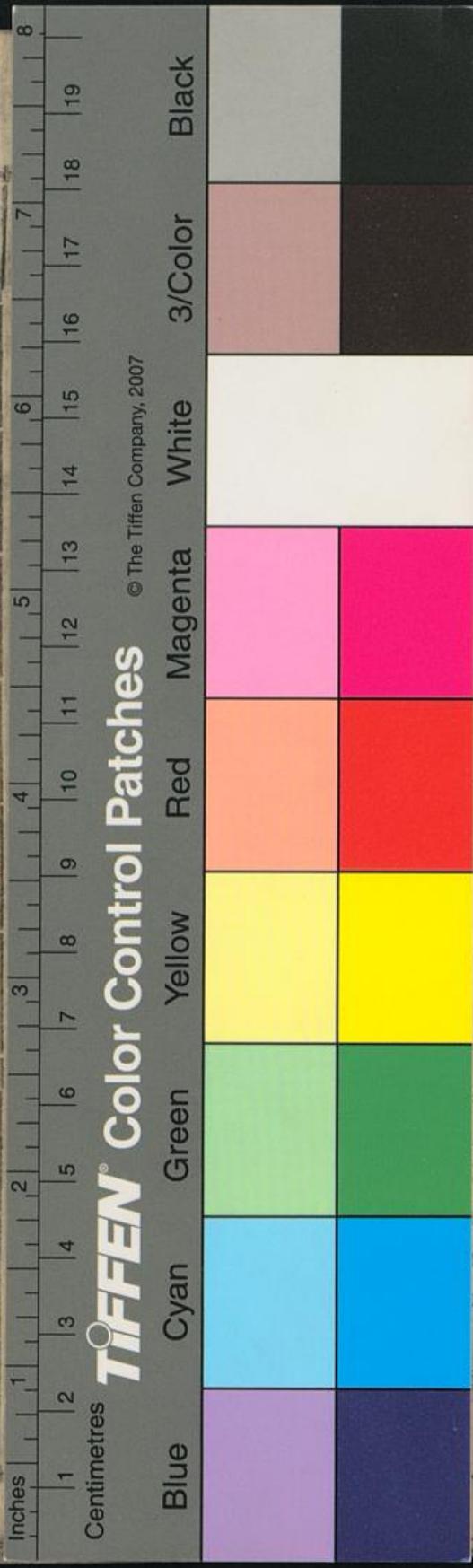
EX JURE PUBLICO COLONIENSI.

1. **E**cclēsiæ Colonienſis tam metropolitica tam episcopalia cędē diœcefana in alienis Conſtatuum Ducatibus jura, non Privilegio, non Contractu aliquo nituntur, ſed innatā jam à pluribus retrō ſeculis & cœvā atque ab ipſa fundatione in hunc uſque diem acceptā produſtāque Authoritate.
2. Enimverō hæc noſtra *Colonienſis Eccleſia*, ſub Regibus jure hæreditario *Germaniæ* imperantibus, eandem per plurimas Provincias *Auctoritatē archi- & episcopalem*, priuſquam ſtabilita eſſet *Statuum ſuperioritas*, adquiſivit, & eādē ſenſim ſtabilitā, ſub *Dominis territorialibus* indivulſē hætenūſ constanti *Regum* Patrociniō retinuit, neque Exemplum oſtendi poterit antea violatæ tam ſacræ & antiquiſſimæ Poſſeſſionis, ut inde, uti *Episcopis Germaniæ Statibus* generatim, ſic *Archiepiscopis Colonienſibus* ſpeciatiim, ea omnia hodie jura in exteris *Conſtatuum* Territoriis absolute competant, quæſ olim in iisdem Provinciis ſub *Regibus hæreditariis*, & poſteā, notoriē & pacificē uſi ſunt, ac vel conſtanter uſi fuiſſe intelliguntur.
3. Hinc jura *Archi- & Episcoporum Germaniæ Statuum* in alienis *Conſtatuum* Territoriis, confundenda non ſunt cum juribus *Archi- & Episcoporum* in *Germaniā non Statuum*, jure Patronatūs regio conſtitutorum, veluti: *Archi-Episcoporum Vienneniſis, Pragenſis, & aliorum* ejuſmodi Præſulam mediatorum.
4. Quām parum igitur *Domino territoriali* juſ competat, in præjudiciū *Episcopi diœceſani*, putā: *Conſtatūs Imperii*, etiām cum Conſenſu Pontificis atque Imperatoris, novum erigendi *Episcopatum?* per ſe patet;



5. Valdè autem inconcinne novissima juris Publici in Germania Ecclesiastici Principia, ad *Episcopos non Status*, ac vel ad ipsum *summum Pontificem* quà simul *Extraneum* pertinentia, ad ipsos etiam *Archi- & Episcopos Germaniæ Status* adplicantur;
6. Nullo igitur juris fundamento Serenissimi *Ducis Abrenbergici* Regimen, *Archi-Episcopi Coloniensis* sui *Domini diocesani & Constatûs* jura à Seculis quæsita, novis indies Attentatis viâ facti turbare, sibi que novissimis *juris publici* principiis malè adplicatis, per fas & nefas usurpare, hæcenus experti sumus.
7. Universale Directorium comitiale interimisticum, sede Moguntinâ vacante, soli præ aliis jure absoluto competit Serenissimo Coloniensi quà secundo (in ordine) sacri Romani Imperii, præ serenissimo Trevirensi, Archicancellario.
8. Neque quod nudâ tantùm cum Trevirensi Alternativâ in malo hæcenus supposito prætensâ acquieverit, stante Lite & Re principali adhuc integrâ, ipso fortiori jure ex *Archicancellariatu per Italianam* proficiscente penitiùs hodie inspecto, vel minimum sibi præjudicavit.
9. Ex eo, quod *Henricus II.* Archiepiscopus Coloniensis A. 1310. à *Ludovico* Bavaro Imp. impetraverit privilegium: „*ut liceat Archicancellariatûs Officium exercere per Substitutum*“ . ap. *Gelen.* de Magnit. Col. L. 1. pag. 76. contra metropolitanum moguntinense Capitulum simul evincitur, Directorium comitiale tanquàm Archicancellariatûs Consecrarium, jus esse personalissimum, quale ad Capitulum sede vacante non devolvitur.





ma juris Publici in Germania Eccle-
gon Status, ac vel ad ipsum *sum-*
rancum pertinentia, ad ipsos etiam
Status adplicantur;

Serenissimi *Ducis Abrembergici*
ensis sui Domini diacesani & Con-
ovis Indies Attentatis via facti tur-
publici principiis male adplicatis, per
 experti sumus.

le interimisticum, sede Moguntina
 nto competit Serenissimo Colonienfi
 Romani Imperii, pra serenissimo

Trevirensi Alternativa in malo
 ueverit, stante Lite & Re princi-
 pure ex *Archieancellariatu per Ita-*
 e inspecto, vel minimum sibi pra-

chiepiscopus Colonienfis A. 1310.
 traverit privilegium: „ut liceat
 ercere per *Substitutum* 4. ap. *Gelen*.
 contra metropolitanum mogunti-
 , Directorium comitiale tanquam
 , jus esse personalissimum, quae
 n devolvitur.

Vertical text on the right edge of the page, likely bleed-through from the reverse side, including the word "REPUBLICA" and other illegible characters.